

Information zur Übergangsregelung für altrechtliche Diplome und Ausweise

(23.10.2002)

Im Zusammenhang mit den in verschiedenen Fachzeitschriften erschienenen Artikeln zur Übergangsregelung für altrechtliche Diplome und Ausweise haben die SDK und das SRK zahlreiche Anfragen erhalten, speziell von den Inhaberinnen und Inhabern eines Diplomabschlusses DN I, welche die Berufsbezeichnung diplomierte Pflegefachfrau resp. diplomierter Pflegefachmann führen möchten (die entsprechende Mitteilung des Bildungsrates der SDK von Juni 2002 finden Sie unter www.sdk-cds.ch -> Aktualitäten). In der Phase zwischen dem Entscheid für eine Übergangsregelung und der operativen Durchführung des Verfahrens besteht ein grosser Informationsbedarf. Deshalb möchten wir Ihnen im Folgenden eine Übersicht der häufig gestellten Fragen und Antworten geben, sowie den geplanten Ablauf zum Erhalt einer Bestätigung, die zur Führung der neuen Berufsbezeichnung berechtigt, kurz darstellen.

An dieser Stelle ist es uns wichtig nochmals zu betonen, dass die bisherigen Ausbildungsabschlüsse ihre volle Gültigkeit behalten.

Häufig gestellte Fragen und die vorläufigen Antworten darauf:

- Ab wann und an wen kann ich einen Antrag für die Ausstellung einer Bestätigung, die mich zur Führung der Berufsbezeichnung diplomierte Pflegefachfrau / diplomierter Pflegefachmann berechtigt, einreichen?

Die Durchführung dieses Verfahrens wurde von der SDK an das Schweizerische Rote Kreuz, Departement Berufsbildung übertragen. Eine paritätische Kommission wird über die durch das SRK vorbereiteten Dossiers entscheiden. Die Kommission wird ihre Arbeit voraussichtlich im September aufnehmen. Die ersten Gesuche werden voraussichtlich noch in diesem Jahr eingereicht werden können.

- Wann und wie werde ich über das genaue Verfahren zur Antragsstellung und Anerkennung informiert?

Das Schweizerische Rote Kreuz wird voraussichtlich im Dezember über die gleichen Kanäle informieren wie bisher, d.h. im Internet unter www.sdk-sds.ch und www.bildung-gesundheit.ch sowie im Journal aktuell (Hrsg. SRK). Weiter werden wir den verschiedenen Berufsverbänden einen Presstext zukommen lassen.

- Was ist der Stellenwert der Bestätigung, die zur Führung der Berufsbezeichnung diplomierte Pflegefachfrau / diplomierter Pflegefachmann berechtigt?

Eine solche Bestätigung, welche nach Überprüfung der Berufserfahrung und Fort- und Weiterbildung oder ggf. nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung ausgestellt wird, bescheinigt den Inhaberinnen und Inhabern, dass sie über eine gleichwertige Ausbildung verfügen, welche sie berechtigt, den die Berufsbezeichnung diplomierte Pflegefachfrau / diplomierter Pflegefachmann zu führen.

- Habe ich mit Erhalt dieser Bestätigung den gleichen Zugang zu Weiterbildungen wie die Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms DN II resp. AKP, PsyKp, KWS?

Mit der Festlegung von Übergangsregelungen ist klar die bildungspolitische Absicht verbunden, dass DN-I-Diplomierte, welche diese Bedingungen erfüllen, den DN-II-Diplomierten und der dipl. Pflegefachfrau/dem dipl. Pflegefachmann gleichgestellt werden. Grundsätzlich sind jedoch die Ausbildungsstätten berechtigt, die Aufnahmebedingungen allgemein zu erweitern.

- Was geschieht, wenn ich von den in der Übergangsregelung genannten Möglichkeiten keinen Gebrauch mache?

Nichts! Die bisherigen Diplome behalten ihre Gültigkeit, d. h. ein Diplom bleibt ein Diplom.

Es ist auch wichtig festzuhalten, dass kein Zwang zur Führung der neuen Berufsbezeichnung besteht, da die alten Diplome ihre Gültigkeit ja behalten. Die Möglichkeit zur Führung der neuen Berufsbezeichnung durch Absolvieren der geforderten 40Tage Weiterbildung (bei 2 Jahren Berufserfahrung und einem Beschäftigungsgrad von mind. 80%) ist aber insofern ‚grosszügig‘, als nach heute gültigem Recht ein Aufbaulehrgang von DN I zu DN II ein ganzes Jahr dauert.

- Werde ich als DN I-Absolventin jetzt zur Fachangestellten Gesundheit, wenn ich die geforderte Weiterbildung nicht absolviere?

Nein. Die Ausbildung zur Fachangestellten Gesundheit ist eine neu eingeführte breit angelegte Ausbildung auf der Sekundarstufe II, also direkt nach der obligatorischen Schulzeit, die mit einem Fähigkeitszeugnis abschliesst. Zur Fachangestellten Gesundheit wird nur, wer diese Ausbildung auch absolviert hat. DN I –AbsolventInnen hingegen sind DiplominhaberInnen.

N.B. Auch die InhaberInnen eines Ausweises Krankenpflegerin (FA SRK) werden nicht zu Fachangestellten Gesundheit, sie werden diesen aber im Hinblick auf die Zulassung zu weiterführenden Ausbildungen gleichgestellt.

- Nach meiner DN I-Ausbildung habe ich die höhere Fachausbildung in Pflege Stufe I (HöFa I) erfolgreich abgeschlossen und verfüge über mehr als zwei Jahre Berufspraxis (Beschäftigungsgrad 80%). Habe ich damit die Anforderungen erfüllt?

Aufgrund der bisher mit den Berufsverbänden geführten Diskussionen kann diese Frage mit Ja beantwortet werden. Definitiv darüber entscheiden wird jedoch die paritätische Kommission.

- Ersetzt die zweijährige Berufspraxis und die 40-tägige Fortbildung das Aufbauprogramm zum DN II?

Im Aufbauprogramm werden pflegerische Themen vertieft und deren Umsetzung im Alltag begleitet und bewertet. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten Sie eine Berufsdiplom DN II. Personen, die nicht über die nötige Berufserfahrung verfügen und wenig Fort- und Weiterbildung nachweisen können, empfehlen wir weiterhin das Absolvieren eines Aufbauprogramms zum DN II.

- Ich arbeite seit 6 Jahren mit einem Beschäftigungsgrad von 100% als diplomierte Krankenschwester Niveau I und habe regelmässig interne wie externe berufsspezifische Fort- und Weiterbildung besucht, insgesamt kann ich so 300 Stunden nachweisen. Habe ich damit die Anforderung von 280 Stunden (oder 40 Tagen) sowie der zweijährigen Berufserfahrung erfüllt?

In diesem Fall ist die Anforderung bezüglich der Berufserfahrung erfüllt. Die Anerkennungskriterien besuchter Fort- und Weiterbildung müssen von der paritätischen Kommission noch erarbeitet werden. Es ist davon auszugehen, dass der Nachweis der in Fort- und Weiterbildungen sowie anderweitig erworbenen Kompetenzen auf verschiedene Weise möglich sein wird.

- Viele DN-I-InhaberInnen erfüllen die Forderung nach einem Beschäftigungsgrad von 80% nicht, sind aber seit Jahren in ihrem Beruf tätig. Was haben sie für Möglichkeiten?

Wie bereits erwähnt, besteht die Anforderung einer zweijährigen Berufstätigkeit bei einem Beschäftigungsgrad von 80%. Selbstverständlich kann, wer mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 80% arbeitet, dies mit einer entsprechend längeren Berufstätigkeit kompensieren (z. B. bei einem Beschäftigungsgrad von 40% während vier Jahren).

- Wo kann ich den 40-tägigen Kurs besuchen? Wird dieser Kurs "en bloc" oder berufsbegleitend angeboten?

Verschiedene Ausbildungsstätten haben uns signalisiert, dass sie bereit wären, einen entsprechenden Kurs zu konzipieren und anzubieten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht.

- Ich arbeite seit mehreren Jahren mit wechselndem Beschäftigungsgrad als diplomierte Krankenschwester Niveau I. Fort- und Weiterbildung möchte ich nicht besuchen und gleich die Prüfung absolvieren. Wo kann ich mich anmelden? Was umfasst die Prüfung und wie ist ihr Ablauf?

Zur Zeit laufen die Diskussionen dahingehend, dass sich die Prüfung auf diejenigen Inhalte der revidierten Ausbildungsbestimmungen zum Pflegediplom beziehen wird, die in den Ausbildungsgängen zum DN I nicht enthalten sind. Die Details bezüglich Ablauf und Ort der Prüfung sind jedoch noch zu erarbeiten. Der abschliessende Entscheid liegt bei der paritätischen Kommission.

Zeitplan

Zur Zeit wird die paritätische Kommission einberufen. Wir gehen davon aus, dass das Verfahren und die zu erfüllenden "Rahmenbedingungen" Ende 2002 bekannt sein werden. Noch in diesem Jahr können auf Anfrage hin die Gesuchsunterlagen zum kostenpflichtigen Verfahren für den Erhalt der Bestätigung beim SRK bezogen werden.

Selbstverständlich werden wir über die zu erfüllenden Bedingungen sowie den Ablauf des Verfahrens (inkl. Anschrift für die Gesuchstellenden) sobald dieser definitiv festgelegt ist, erneut breit informieren.

Schweizerisches Rotes Kreuz
 Departement Berufsbildung
 Herr Andreas Minder
 Leiter Abteilung Anerkennung Ausbildungsabschlüsse
 Werkstrasse 18
 3084 Wabern

Tel: 031 / 960 75 75

andreas.minder@berufsbildung-srk.ch

Die Übergangsregelung und der Beschluss lauten wie folgt:

1. **Alle Pflegediplome**, die vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen für die Ausbildung zur diplomierten Pflegefachfrau bzw. zum diplomierten Pflegefachmann vom 21. Mai 2002 nach Abschluss eines vom SRK anerkannten Ausbildungsprogramms erworben wurden, **gelten weiterhin als gesamtschweizerisch anerkannt.**
2. Inhaberinnen und Inhaber der Diplome in allgemeiner Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege, psychiatrischer Krankenpflege, Gemeindefrankenpflege und Gesundheits- und Krankenpflege Niveau II können ab Inkrafttreten der revidierten Ausbildungsbestimmungen **freiwillig** die neue einheitliche und rechtlich geschützte Berufsbezeichnung **diplomierte Pflegefachfrau, diplomierter Pflegefachmann führen.**

3. Inhaberinnen und Inhaber eines **Diploms Niveau I** können diese neue Bezeichnung ebenfalls führen, wenn sie nachweisen, dass sie über **zwei Jahre berufliche Pflegeerfahrung** mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent und eine von einer paritätischen Kommission **anerkannte Weiterbildung** im Umfang von 280 Lektionen oder 40 Tagen verfügen.
 - 3.1 Statt einer Weiterbildung kann auch eine **anerkannte Prüfung** abgelegt werden.
 - 3.2 Die Berechtigung zur Führung der neuen Berufsbezeichnung erteilt das SRK, sofern die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3 oder 3.1 erfüllt sind.
4. **Die Fähigkeitsausweise in praktischer Krankenpflege (FA SRK) gelten weiterhin als gesamtschweizerisch anerkannt.** Inhaberinnen und Inhaber eines Fähigkeitsausweises in praktischer Krankenpflege werden zu den gleichen Bedingungen wie Inhaberinnen und Inhaber eines Fähigkeitszeugnisses Fachangestellte Gesundheit zu einer weiterführenden Ausbildung zugelassen.
5. Für Inhaberinnen und Inhaber eines **FA SRK** ist der formelle **Erwerb eines Diploms** Pflegefachfrau, Pflegefachmann auch über **eine anerkannte Prüfung** möglich.